

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Wahl der Studierenden zu den **Fachbereichsräten** in den Fachbereichen 01 bis 16 im Wintersemester 2019/2020 für die Amtszeit vom 01.04.2020 bis 31.03.2021.

WICHTIGE TERMINE

Einreichung der Wahlvorschläge bis **18.11.2019 um 16.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

Versand der Briefwahlunterlagen bis 19.12.2019

Briefwahlschluss:

22.01.2020 um 16.00 Uhr; (letzte Einwurfmöglichkeiten: Wahlamt-Briefkästen Campus Bockenheim, Poststelle Juridicum; Campus Westend, PA-Gebäude Hintereingang und Campus Riedberg-Biozentrum, Geb. N100-Magistrale, Postraum 0.06 nahe der Pforte)

Urnenwahl:

04.02. bis 05.02.2020 jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr

Die Wahlen werden gemäß der Wahlordnung (WO) für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten sowie zu den anderen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 16.05.2018 auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), durchgeführt.

Die Wahlordnung liegt zur Einsichtnahme im Wahlamt aus bzw. ist auch über die Homepage des Wahlamtes (www.wahlamt.uni-frankfurt.de) abrufbar.

Der Kanzler der Goethe-Universität ist für die technische Durchführung der Wahlen verantwortlich und wird darin durch das Wahlamt unterstützt (§ 7 WO). Die Geschäftsstelle der Wahlleitung und des Wahlvorstandes ist das Wahlamt (§ 4 Abs. 2 WO).

1. Wahlverfahren

Die Wahl zu den Fachbereichsräten (Kollegialgremium) wird als Brief- und Urnenwahl durchgeführt.

Die Wahl zu den Fachbereichsräten wird als Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt. Liegt für eine Wahl nur eine zugelassene Liste vor, so findet Persönlichkeitswahl statt.

Das Verfahren zur Stimmabgabe ist auf der allen Briefwahlunterlagen beiliegenden Anleitung zur Briefwahl sowie auf dem Stimmzettel erläutert.

Für die gemeinsam mit der Wahl zu den Fachbereichsräten durchzuführenden Wahlen der Studierendenschaft zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und zum Rat des L-Netzes wird eine gesonderte Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

Die Wahlunterlagen für die Briefwahl werden spätestens am **19.12.2019** zur Post gegeben.

Die Stimmabgabe bei der Briefwahl gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Wahlunterlagen bis spätestens **22.01.2020 um 16.00 Uhr** beim Wahlamt eingegangen sind. Dafür muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig an das Wahlamt absenden, dass er dort bis zu diesem Zeitpunkt eingeht. Der Wahlbrief kann auch bis zum Briefwahlschluss in einem der Briefkästen des Wahlamtes (s. o.) eingeworfen werden.

Die Briefkästen werden am **22.01.2020 um 16.00 Uhr (Briefwahlschluss)** geschlossen; sie sind bis zu diesem Zeitpunkt durchgehend geöffnet.

Die Urnenwahl zu den Fachbereichsräten findet am **04.02.2020 und 05.02.2020** jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr in den Wahllokalen statt. Die Standorte der einzelnen Wahllokale werden vor Beginn der Urnenwahl durch Aushänge sowie auf der Homepage des Wahlamtes bekannt gegeben.

Die Wahlberechtigten haben sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen (§ 20 Abs. 4 WO). Als solcher gilt der Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder die Goethe-Card.

2. Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt sind die Studierenden und die nach § 24 Abs. 4 HHG immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden (32 Abs. 3 Ziffer 2 HHG).

Gehören Wahlberechtigte mehreren Wählergruppen an, so haben sie das Wahlrecht nur in einer Wählergruppe. Sofern eine solche wahlberechtigte Person nicht während der Offenlegungsfrist des Wählerverzeichnisses eine Festlegung der Wählergruppe vornimmt, gehört sie zu derjenigen infrage kommenden Wählergruppe, die in der Aufzählung des § 3 Abs. 4 WO durch die jeweils niedrigste Zahl gekennzeichnet ist.

Mitglieder, die mehreren Fachbereichen angehören, üben das aktive und passive Wahlrecht nur in einem Fachbereich aus (§ 9 Abs. 6 Satz 1 WO).

Die Wahlberechtigten können für die Wahl zu den Fachbereichsräten nur einen Stimmzettel abgeben.

Studierende, die nach ihren Studienfächern Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung oder auf Antrag bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist des Wählerverzeichnisses im Rahmen der zugelassenen Fachbereichszugehörigkeiten eine andere Fachbereichszugehörigkeit wählen (Option). Wird keine Option abgegeben, so folgt die Zuordnung bei Studiengängen mit zwei Hauptfächern der in der Immatrikulations- bzw. im Fachwechselantrag angegebenen Reihenfolge der Fächer (§ 9 Abs. 7 WO).

Das aktive Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

3. Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Das passive Wahlrecht steht den Studierenden nur in einem Fachbereich zu.

Das passive Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

4. Wählerverzeichnis

Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Ernennung, Immatrikulation, Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel nach dem Tag des Vorlesungsbeginns des Semesters erfolgt, in dem die Wahl stattfindet (§ 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 WO).

Die Studierenden erhalten ihre Wahlbenachrichtigung bei ihrer Einschreibung oder Rückmeldung (§ 12 Abs. 1 WO).

Das **Gesamt-Wählerverzeichnis** liegt an den Arbeitstagen vom **11.11.2019 bis 18.11.2019** von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr im Wahlamt, Campus Westend, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, PA-Gebäude, 3. OG, Raum 3.P 53 zur Einsichtnahme aus.

Am **18.11.2019 um 16.00 Uhr** wird das Wählerverzeichnis geschlossen.

Außerdem kann das Wählerverzeichnis der folgenden Fachbereiche während der angegebenen Zeiten in folgenden Standorten eingesehen werden:

- Wählerverzeichnis der Fachbereiche 09 und 12: Dekanat des Fachbereichs Informatik und Mathematik, Campus Bockenheim, Robert-Mayer-Str. 10/Gräfstr. 38, EG, Raum 11
Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
- Wählerverzeichnis der Fachbereiche 11, 13, 14 und 15: Dekanat des Fachbereichs Biowissenschaften, Campus Riedberg, Max-von-Laue-Str. 9, Gebäude N, Raum N 101–103,
Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
- Wählerverzeichnis des Fachbereichs 16: Dekanat des Fachbereichs Medizin, Theodor-Stern-Kai 7, Haus 10 A Medicum, 3. OG, Raum 310,
Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 14.00 Uhr

Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit oder eines unrichtigen Fach- oder Tätigkeitsbereichs einer oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von dieser oder diesem während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch bei dem Wahlleiter (Geschäftsstelle Wahlamt) eingelegt werden (§ 11 Abs. 6 WO). Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand. Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann von jeder oder jedem für das betreffende Kollegialgremium Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch bei der Wahlleitung (Geschäftsstelle Wahlamt) eingelegt werden (§ 11 Abs. 7 WO). Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand (§ 11 Abs. 6 und 7 WO).

Nach Schließung des Wählerverzeichnisses können nur noch offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen durch das Wahlamt berichtigt werden (§ 11 Abs. 8 WO).

5. Vorschlagslisten (Wahlvorschläge)

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum **18.11.2019 um 16.00 Uhr (Ausschlussfrist)** Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fachbereichsräten beim **Wahlamt**, Campus Westend, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, PA-Gebäude, 3. OG, Raum 3.P 53, einzureichen.

Es sind die vom Wahlamt vorgegebenen Formblätter zu verwenden, diese sind:

- beim Wahlamt, Campus Westend, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, PA-Gebäude, 3. OG, Raum 3.P 53 und
- bei den o. g. Dekanaten der Fachbereiche 09, 15 und 16 (siehe Adressen unter Punkt 4) erhältlich.
- Sie können aber auch von der Homepage des Wahlamtes (www.wahlamt.uni-frankfurt.de) heruntergeladen werden.

Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Namen von Wahlberechtigten enthalten, die zur Kandidatur bereit sind; ihre Reihenfolge muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Wahlberechtigte können jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatur auf einem Wahlvorschlag gilt zugleich als Unterstützungserklärung. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden (13 Abs. 7 und 8 WO).

Für jede Bewerberin und für jeden Bewerber soll eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt sein, die/der derselben Wählergruppe angehört und für dasselbe Kollegialgremium wählbar ist (§ 13 Abs. 9 WO).

Jeder Wahlvorschlag hat ein Kennwort zu tragen, das nicht nur das Wort „Liste“ in Verbindung mit einer Nummer oder nur eine Nummer enthalten darf. Die Bezeichnung darf keine Irreführung hinsichtlich der Zugehörigkeit zur bestehenden hochschulpolitischen Gruppierungen enthalten. Namen von Organen und Kollegialgremien bzw. (Teil-)Einrichtungen oder Untergliederungen, die im HHG vorgesehen oder aufgrund einer Rechtsverordnung, einer Satzungsregelung oder durch den Beschluss eines Organs der Universität gebildet sind, dürfen nicht verwendet werden (z. B. Senat, Fachbereich, Fachschaft), § 13 Abs. 6 WO.

Alle in einem Wahlvorschlag Benannten müssen jeweils derselben Wählergruppe angehören. Werden Bewerberinnen oder Bewerber benannt, die in der jeweiligen Wählergruppe nicht wählbar sind, werden sie durch Beschluss des Wahlvorstandes aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

Der Wahlvorschlag muss jeweils Namen und Vornamen der Wahlberechtigten sowie den Fachbereich oder die Einrichtung enthalten, in der sie tätig sind oder studieren. Zur Identitätsfeststellung ist bei Studierenden auch die Angabe der Matrikelnummer erforderlich (§ 13 Abs. 5 WO).

Zusammen mit dem Wahlvorschlag sind die eigenhändig unterzeichneten schriftlichen Einverständniserklärungen der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur dem Wahlamt vorzulegen (§ 13 Abs. 10 WO).

Die Einverständniserklärung ist auf einem besonderen Formblatt im Wahlamt abzuge-

ben. Die Benennung von Personen ohne deren Einverständniserklärung ist unwirksam.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für die Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 13 Abs. 11 WO). Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, ist sie oder er durch Beschluss des Wahlvorstandes aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Für jeden Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift, ihrer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse zu benennen. Falls keine Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist bevollmächtigt zu Abgabe und Empfang von Erklärungen gegenüber Wahlleitung und Wahlvorstand sowie für die Benennung von temporären Stellvertretungen gemäß § 28 Abs. 2 WO. Im Falle des Ausscheidens der Vertrauensperson bestimmen die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der betreffenden Liste die Nachfolge. Die Wahlorgane können Erklärungen von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben (§ 13 Abs. 12 WO).

Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen weder einem Wahlorgan nach § 4 Abs. 1 WO (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes, Wahlleiter) angehören noch Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein (§ 4 Abs. 5 WO).

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden (§ 13 Abs. 3 WO).

6. Wahlprüfung

Wird von der Wahlleitung oder von einzelnen Wahlberechtigten ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses beim Wahlvorstand (Geschäftsstelle Wahlamt, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main) eingereicht werden muss (§ 27 Abs. 1 WO).

7. Sitzungen der Wahlvorstände

Die Sitzungstermine des Wahlvorstandes sowie Entscheidungen und Verlautbarungen des Wahlleiters und des Wahlvorstandes werden auf der Homepage des Wahlamtes (www.wahlamt.uni-frankfurt.de) veröffentlicht sowie durch Aushang an folgenden Stellen bekanntgemacht:

- **Campus Westend:**
- PA-Gebäude: 3. OG, Schaukasten neben Raum 3.P90b
- PEG-Gebäude: 1. OG, Schaukasten des Wahlamtes seitlich von Raum 1.G40h
- Dekanate der Fachbereiche 01 bis 08 und 10
 - **Campus Bockenheim:**
- Mehrzweckgebäude/Juridicum: EG, Schaukasten vor der Poststelle (neben den Aufzügen) und Schaukasten gegenüber der Pfortnerloge am Haupteingang
- Dekanate der Fachbereiche 09 und 12
 - **Campus Riedberg:**
- Dekanate der Fachbereiche 11 und 13 bis 15
 - **Campus Ginnheim:**
- Institut für Sportwissenschaften, Ginnheimer Landstr. 39, EG
 - **Campus Niederrad, Universitätsklinikum:**
- Dekanat des Fachbereichs 16, Haus 10 A Medicum, 3. OG, gegenüber Raum 310
- Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind universitätsöffentlich.

8. Geschäftsstelle der Wahlleitung und des Wahlvorstandes

ist das Wahlamt
Campus Westend, PA-Gebäude, 3. OG, Raum 3.P53
Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Goethe-Universität Frankfurt am Main
Wahlamt
60629 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 798-17174 und 798-17410
E-Mail: wahlamt@uni-frankfurt.de
Homepage: www.wahlamt.uni-frankfurt.de

Der Wahlleiter der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Dr. Albrecht Fester

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Wahlen zum **Studierendenparlament**, zu den **Fachschaftsräten** der Fachbereiche 01 bis 16 sowie zum **Rat des L-Netzes** im Wintersemester 2019/2020

TERMINE

Letzter Termin für die Einreichung der Wahlvorschlagslisten:

Mo., 18. November 2019, 09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Ort: Campus Westend, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, PA Gebäude, 3. OG, Raum 3.P29
(Vor dem 18. November in den Öffnungszeiten des AStA-Büros in die gekennzeichnete Unterlageneinwerfen)

Offenlegung des Wählerverzeichnisses:

Mo., 18. November 2019, 09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Ort: Campus Westend, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, PA Gebäude, 3. OG, Raum 3.P29

Zulassung der Listen und Beschlüsse über Widersprüche gegen das Wählerverzeichnis:

Mi., 20. November 2019, ab 11.30 Uhr
Ort: Campus Bockenheim, Studierendenhaus, Mertonstr. 26-28, Konferenzraum 2 (Raum B 104, 1. OG)

Briefwahlschluss:

Mi., 22. Januar 2020, 16.00 Uhr
Letzte Einwurfmöglichkeit in folgende Wahlbriefkästen
• Campus Bockenheim, Poststelle der Universität, Senckenberganlage 31, EG
• Campus Westend, Rückseite (Hintereingang) des PA-Gebäudes
• Campus Riedberg, Biozentrum, Gebäude N100-Magistrale, Postraum 0.06 (nahe der Pforte).

Urnenwahl:

Mo., 03. Februar – Do., 06. Februar 2020, 9.00–15.00 Uhr

Öffentliche Stimmauszählungen

(a) für die Studierendenparlamentswahl:
Fr., 07. Februar 2020, ab 10.30 Uhr
Ort: Campus Bockenheim, Studierendenhaus, Raum K3
(b) für die Fachschaftsratswahlen sowie die Wahl zum Rat des L-Netzes:
Mo., 10. Februar 2020, ab 12.30 Uhr,
Ort: Campus Bockenheim, Studierendenhaus, Raum K3

Gemäß § 76 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) i.d.F. vom 14.12.2009 und gemäß §§ 8, 30, 19 Abs. 1 S. 1–3 und Abs. 2, 3 und 4 der Satzung der Studierendenschaft der Goethe-Universität vom 29.08.2008 in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten sowie zu anderen Gremien der Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16.05.2018 werden die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten durchgeführt. Gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 29.08.2008 wird die Wahl zum Rat des L-Netzes durchgeführt.

Die Mitglieder des Studierendenparlamentes, der Fachschaftsrate sowie des Rats des L-Netzes werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach



den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) in einem gemeinsamen Wahlverfahren gewählt. Hierbei hat für jede Wahl jede(r) Wahlberechtigte jeweils eine Stimme. Liegt für eine Wahl nur ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet Persönlichkeitswahl statt; jede(r) Wahlberechtigte hat hierbei so viele Stimmen, wie Vertreter(innen) zu wählen sind; Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Mandatsverteilung auf die Listen erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, gemäß § 23 Abs. 9 Wahlrecht der Studierendenschaft.

1. Wahlberechtigung (aktives und passives Wahlrecht)

Die Wahlberechtigung setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Darüber hinaus gilt:

- a) Für die Wahl zum Studierendenparlament ist jede(r) immatrikulierte Student(in), der/die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wahlberechtigt.
- b) Für die Wahl zu den Fachschaftsräten der Fachbereiche 01–16 ist jede(r) immatrikulierte Student(in) nur in dem Fachbereich, dem er/sie wahlrechtlich – entweder aufgrund der eigenen Option oder der automatischen Zuordnung – angehört und in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist, wahlberechtigt. Die Fachbereichs-Wahlberechtigung ist zu ersehen aus dem Abschnitt „Wahlbenachrichtigung“ der Rückmelde- bzw. Immatrikulationsunterlagen.
- c) Für die Wahl des Rats des L-Netzes ist jede(r) immatrikulierte Student(in), der/die im Wählerverzeichnis für die Wahl zum Studierendenparlament eingetragen ist und für ein Lehramtsstudium eingeschrieben ist, wahlberechtigt.

2. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Studierendenparlaments, der Fachschaftsräte sowie des Rats des L-Netzes wird am 18.11.2019 um 16.00 Uhr geschlossen. Es liegt an diesem Tag in der Zeit von 09.00–12.00 Uhr und von 13.00–16.00 Uhr beim Studentischen Wahlausschuss Campus Westend, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, PA Gebäude, 3. OG, Raum 3.P29 zur Einsichtnahme aus.

Das Wählerverzeichnis kann auch im Wahlamt Campus Westend, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, PA Gebäude, 3. OG, Raum 3.P53 eingesehen werden. Es liegt dort vom 11.11.2019–18.11.2019 jeweils in der Zeit von 09.00–12.00 Uhr und von 13.00–16.00 Uhr aus.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Student(innen) aufgenommen, die sich bis zum 15.10.2019 zurückgemeldet bzw. immatrikuliert haben und als solche amtlich registriert wurden. Später Registrierte / Rückgemeldete werden nicht mehr aufgenommen und können ihr Wahlrecht nur durch rechtzeitigen Einspruch auf nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis wahren.

Bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses besteht die Möglichkeit der nachträglichen Eintragung durch den Wahlausschuss auf dem Wege des formlosen, schriftlichen Einspruches. Einspruch gegen eine fehlerhafte Eintragung oder Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann bis zum 18.11.2019 um 16.00 Uhr (Ausschlussfrist!) schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden; der Einspruch ist beim Wahlamt zu Händen des Studentischen Wahlausschusses einzureichen. Über Einsprüche wird am 20.11.2019 um 11.30 Uhr in öffentlicher Sitzung des Studentischen Wahlausschusses entschieden; Ort: Studierendenhaus, Mertonstr. 26–28, Konferenzraum 2 (Raum B 104, 1. OG).

3. Vorschlagslisten

Formblätter sind beim Wahlamt (Campus Westend, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, PA Gebäude, 3. OG, Raum 3.P53) und im AStA-Büro (Studierendenhaus, Mertonstr. 26–28, Raum B 2, EG) erhältlich. Sie können ebenso auf der Homepage des AStA (<http://asta-frankfurt.de/>) oder auf der Homepage des Wahlamtes der Universität (www.wahlamt.uni-frankfurt.de) heruntergeladen werden.

a) für die Wahl zum Studierendenparlament

Wahlvorschläge (Listen) für die Wahl zum Studierendenparlament müssen am 18.11.2019 bis spätestens 16.00 Uhr (Ausschlussfrist!) beim Wahlausschuss (Campus Westend, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, PA Gebäude, 3. OG, Raum 3.P29), persönlich eingereicht werden. Die Abgabe z. B. im AStA-Büro oder in der Poststelle der Universität oder der Einwurf in den Wahlbriefkasten ist nicht ausreichend (Zugang direkt beim Wahlausschuss ist notwendig!).

Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von mindestens drei Kandidat(innen) mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen. Nach Möglichkeit soll für jede(n) Bewerber(in) ein(e) Stellvertreter(in) benannt werden. Ein(e) Wahlberechtigte(r) oder ein(e) Stellvertreter(in) kann nur auf einer Liste kandidieren. Zusammen mit der Vorschlagsliste sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der in der Vorschlagsliste genannten Bewerber(innen) zur Kandidatur für diesen Wahlvorschlag einzureichen.

Listen, die nicht bereits bisher im Studierendenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Anschrift, Matrikelnummer und Fachbereichszugehörigkeit den Wahlvorschlag unterstützen. Jede(r) Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen; eine Kandidatur auf einem Wahlvorschlag gilt zugleich als Unterstützungserklärung. Formblätter sind im AStA-Büro (Mertonstr. 26–28, Raum B 2, EG, neben der Unterlagenerne), im Wahlamt (Campus Westend, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, PA Gebäude, 3. OG, Raum 3.P53) sowie im Internet auf der Homepage des AStA und des Wahlamtes erhältlich. Über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge wird am 20.11.2019 ab 11.30 Uhr in öffentlicher Sitzung entschieden (Ort: Studierendenhaus, Mertonstr. 26–28, Raum B 104, 1. OG), und die Auslosung der Listenreihung auf dem Stimmzettel wird vorgenommen.

b) für die Wahlen zu den Fachschaftsräten sowie die Wahl des Rats des L-Netzes

Wahlvorschläge (Listen) für die Wahlen zu den Fachschaftsräten sowie die Wahl des Rats des L-Netzes sind am 18.11.2019 bis spätestens 16.00 Uhr (Ausschlussfrist!) beim Wahlausschuss, Campus Westend, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, PA Gebäude, 3. OG, Raum 3.P29, persönlich einzureichen. Die Abgabe z. B. im AStA-Büro oder in der Poststelle oder der Einwurf in den Wahlbriefkasten ist nicht ausreichend (Zugang direkt beim Wahlausschuss ist notwendig!).

Die Zahl der Mitglieder in den Fachschaftsräten ergibt sich aus § 30 Abs. 3 Satzung der Studierendenschaft vom 29.08.2008. Die Zahl der Mitglieder des Rats des L-Netzes beträgt neun. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste mit beliebig vielen Kandidat(innen) mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen. Nach Möglichkeit soll für jede(n) Bewerber(in) ein(e) Stellvertreter(in) benannt werden. Ein(e) Wahlberechtigte(r) oder ein(e) Stellvertreter(in) kann nur auf einer Liste kandidieren. Zusammen mit der Vorschlagsliste sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der auf der Vorschlagsliste genannten Bewerber(innen) zur Kandidatur für diesen Wahlvorschlag einzureichen.

Über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge wird am 20.11.2019 ab 11.30 Uhr in öffentlicher Sitzung (Ort: Studierendenhaus, Mertonstr. 26–28, Raum B 104/Konferenzraum 2, 1. OG) entschieden und die Auslosung der Listenreihung wird vorgenommen.

Jede Vorschlagsliste ist mit einer Bezeichnung zu versehen, die nicht nur das Wort „Liste“ in Verbindung mit einer Nummer oder nur eine Nummer enthalten darf. Die Bezeichnung darf keine Irreführung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu bestehenden hochschulpolitischen Gremien oder Vereinigungen enthalten.

4. Briefwahl

Allen Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen vom Wahlamt unaufgefordert zugesandt. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 19.12.2019 durch das Wahlamt zur Post gegeben. Auf die Anleitung zur Briefwahl (siehe Rückseite des Wahlscheins) wird besonders hingewiesen.

Für die Briefwahl gilt die Stimmabgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn die Wahlunterlagen bis spätestens 22.01.2020 um 16.00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sind. Dafür muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig an das Wahlamt absenden, dass er dort bis zu diesem Zeitpunkt eingeht. Der Wahlbrief kann auch bis zum Briefwahlschluss in folgende Wahlbriefkästen geworfen werden: Campus Bockenheim, Poststelle der Universität, Senckenberganlage 31, EG oder Campus Westend, Rückseite (Hintereingang) des PA-Gebäudes oder Campus Riedberg, Biozentrum, Gebäude N100-Magistrale, Postraum 0.06 (nahe der Pforte). Der Wahlbriefkasten wird am 22.01.2020 um 16.00 Uhr (Briefwahlschluss) geschlossen; er ist bis zu diesem Zeitpunkt durchgehend geöffnet.

5. Urnenwahl

Wer nicht an der Briefwahl teilnimmt, hat vom 03.02.2020–06.02.2020 jeweils von 9.00–15.00 Uhr Gelegenheit, an der Urne zu wählen. Jede(r) Wähler(in) kann nur in dem Fachbereich seine/ihre Stimme abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Eintragung ist den Briefwahlunterlagen bzw. dem Abschnitt „Wahlbenachrichtigung“ der Rückmelde-/ Immatrikulationsunterlagen zu entnehmen.

Die Wahlberechtigung wird vor der Ausgabe der Stimmzettel durch Vorlage des Studienausweises (Goethe-Card) oder eines amtlichen Lichtbildausweises anhand des Wählerverzeichnisses überprüft.

Durch das zentrale Wählerverzeichnis (Online-Wählerverzeichnis) ist es möglich, dass die Wahlberechtigten jedes Wahllokal zur einmaligen Abgabe ihrer Stimmen aufsuchen können. Zur Stimmabgabe an der Urne können nur Wahlberechtigte zugelassen werden, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wahl ist gemäß den allgemeinen demokratischen Prinzipien geheim, daher ist der/die Wähler(in) nicht berechtigt, seinen/ihren Stimmzettel offen auszufüllen oder einem/ einer anderen Einblick in den ausgefüllten Stimmzettel zu gewähren. Nicht geheim abgegebene Stimmzettel sind ungültig und von den Wahlhelfer(inne)n als solche zu kennzeichnen.

Zur Stimmabgabe dürfen nur die vorbereiteten Stimmzettel und Umschläge verwendet werden. Die Vorlage der zugesandten Briefwahlunterlagen ist zur Stimmabgabe bei der Urnenwahl nicht erforderlich.

6. Wahllokale für die Urnenwahl

(Siehe Kasten rechts)

7. Wahlanfechtung

Wahlanfechtungen sind nur innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Wahlergebnisses möglich und können sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie sind im AStA-Büro (Studierendenhaus, Mertonstr. 26–28, Raum B2) zu Händen des Ältestenrats der Studierendenschaft schriftlich einzureichen.

8. Sitzungen des Wahlausschusses

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Sitzungstermine und sonstige Verlautbarungen des Wahlausschusses werden durch Aushang am Schwarzen Brett der Studierendenschaft vor dem AStA-Büro (Studierendenhaus, Mertonstr. 26–28, EG) bekannt gegeben.

Der Studentische Wahlausschuss
Alberto Atha, Felix Echsler,
Hans-Georg v. Schweinichen

6. Wahllokale für die Urnenwahl*

a) am Montag, 03.02.2020 – Donnerstag, 06.02.2020, jeweils 09.00 Uhr – 15.00 Uhr

FACHBEREICHE	WAHLLOKALE
00 09 12	Studienkolleg Sprach- und Kulturwissenschaften Informatik und Mathematik
	Campus Bockenheim Bockheimer Landstr. 133, Vorraum Cafeteria/Sozialzentrum

alternativ auch **alle** übrigen Fachbereiche: FB 01 bis 08, FB 10 bis 11, FB 13 bis 16

Campus Westend: zwei Wahllokale		
01 02 03 04	Rechtswissenschaften Wirtschaftswissenschaften Gesellschaftswissenschaften Erziehungswissenschaften	1. Wahllokal: Hörsaalzentrum , Erdgeschoss Foyer Theodor-W.-Adorno-Platz 5
		oder
05 06 07 08 09 10 11	Psychologie und Sportwissenschaften Evangelische Theologie Katholische Theologie Philosophie und Geschichtswissenschaften Sprach- und Kulturwissenschaften Neuere Philologien Geowissenschaften und Geographie	2. Wahllokal: Casino-Foyer , Glaskasten, Nina Rubinstein-Weg 1

alternativ auch **alle** übrigen Fachbereiche: FB 00, FB 12 bis FB 16

11 13 14 15	Geowissenschaften und Geographie Physik Biochemie, Chemie und Pharmazie Biowissenschaften	Campus Riedberg Max-von-Laue-Str. 9 Erdgeschoss, vor der Mensa
----------------------	--	---

alternativ auch **alle** übrigen Fachbereiche: FB 00, FB 01 bis 10, FB 12, FB 16

16	Medizin	Campus Niederrad Universitätsklinikum Theodor-Stern-Kai 7, Haus 20 (Audimax) Seminarraum S20-5 im Erdgeschoss (zugänglich aus dem Foyer)
----	---------	---

alternativ auch **alle** übrigen Fachbereiche: FB 00, FB 01 bis FB 15

* Einsatz des Online-Wählerverzeichnisses: Alle Wahlberechtigten können unabhängig ihrer Standortzugehörigkeit in allen Wahllokalen/Stimmbezirken einmalig ihre Stimmen abgeben. Bitte präferieren Sie dennoch nach Möglichkeit den Standort Ihres Fachbereichs!

Prävention statt Prohibition

Drogenkonsum: Schildower Kreis macht Vorschläge für Regulierung

Auf dem „1. Antiprohibitionistischen Kongress“ des Schildower Kreises trafen sich Expertinnen und Experten aus Rechtswissenschaft, Soziologie und Medizin sowie Politik an der Goethe-Universität. Bislang agiere die deutsche Drogenpolitik unter dem Paradigma der Prohibition; dies verursache aber mehr Schäden als Nutzen. Drogenpolitik müsse Gesundheitspolitik sein, betonte Dr. Bernd Wersé vom gastgebenden Centre for Drug Research an der Goethe-Universität. Der Schildower Kreis setze sich nicht nur für eine Entkriminalisierung ein, sondern schlage auch konkrete Regulierungsmodelle vor. Nur über Cannabis zu reden, reiche nicht, so Wersé. Insgesamt sollten risikoärmere Drogen weniger reguliert werden. Obwohl andere Länder bei der Liberalisierung der Drogenpolitik wesentlich weiter seien, sieht Wersé durchaus auch in Deutschland positive Signale; selbst in konservativen Kreisen öffne man sich für neuere Ansätze der Drogenprävention.

Prof. Dr. Lorenz Böllinger, Strafrechtler der Universität Bremen und Sprecher/Vereinsvorsitzender des Schildower Kreises, sprach über die aus strafrechtlicher Sicht fragwürdige Kriminalisierung des Drogen-

konsums. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit sei hier außer Kraft gesetzt, denn der Drogenkonsum sei kein fremdschädigendes Verhalten. Pro Jahr gebe es ca. 275 000 registrierte Fälle von Drogenkonsum mit geringen Mengen. Die Drogenkonsumenten würden stigmatisiert und hätten weitreichende Nachteile in Ausbildung und Familie zu ertragen. Schwarzmärkte mit mafiosen und destruktiven Strukturen seien durch die Illegalität überhaupt erst entstanden. Die Legalisierung von Cannabis in einigen Ländern habe gezeigt, dass dadurch der Konsum keineswegs zunehme. Diese Erkenntnis sollte Anlass sein, Regulierungsmodelle auch für andere Drogen zu entwickeln. Gesundheitsschutz und Aufklärung sollten an den Schulen ohne Tabuisierung ansetzen.

Rainer Ullmann, Suchtmediziner aus Hamburg, schilderte einige Beobachtungen aus seiner beruflichen Praxis. Beim Heroinkonsum zeige sich deutlich, dass die Zahl der Infektionen abnehme, wenn die Ausgabe geregelt sei. Für Schmuggler seien fatalerweise vor allem harte und damit gefährliche Drogen interessant, da diese aufgrund ihrer konzentrierteren Wirkstoffe weniger Platz in Anspruch nähmen. Ein Problem sieht Ullmann

in der öffentlichen Wahrnehmung: Wenn größere Drogenlieferungen von der Polizei sichergestellt werden, werde das als Erfolg gegen den Drogenhandel gefeiert – obwohl dies in aller Regel keine Auswirkungen auf den illegalen Markt habe. Stattdessen sollte viel stärker über die von Prohibition ausgehenden Folgeschäden diskutiert werden.

Regulierungsvorschläge

Vorgestellt wurden auch konkrete Vorschläge, wie durch Regulierung, nicht Prohibition, bestimmter Drogen der Konsum reduziert und reguliert werden kann. Cannabis müsse nicht stärker als Alkohol reguliert werden. Für Erwachsene sei das Risiko des Cannabiskonsums sogar geringer einzustufen als das von Alkohol, so dass die Regulierungsvorschläge für Cannabis auch für Alkohol und teilweise Tabak Anwendung finden sollten. Cannabis sollte nur in zahlenmäßig zu begrenzenden lizenzierten Fachgeschäften in begrenzten Mengen ausschließlich an Personen ab 18 Jahre mit Ausweiskontrolle verkauft werden. Wie bei anderen Lebens- und Genussmitteln sollte die Qualität des verkauften Cannabis kontrolliert werden. Der Gastronomie könnte es nach Vorbild der Coffeeshops in den Niederlanden ermöglicht werden, den Konsum von Cannabis zuzulassen; ebenso sollte der Eigenanbau zur Deckung des eigenen Konsums legal möglich sein. Als besonders drängend wurde eine Änderung der derzeitigen Praxis

im Hinblick auf den Führerschein angesehen: In Deutschland ist nicht nur der Grenzwert für eine „Drogenfahrt“ mit 1 Nanogramm THC pro Milliliter Blut extrem niedrig angesetzt, sondern Personen, die mit Cannabis auffällig wurden, können auch den Führerschein im Rahmen einer MPU („Idiotentest“) längerfristig verlieren, wenn sie niemals berauscht gefahren sind. Stattdessen sollte die Regelung so umgestaltet werden, dass nur tatsächlich beeinträchtigte Fahrer mit einem Fahrverbot belegt werden.

Auch im Bereich der Partydrogen und Psychedelika hat der Schildower Kreis Vorschläge für eine Regulierung entwickelt; am Beispiel von Ecstasy (MDMA) wurde ausgeführt, dass diese Droge vor allem in Partykontexten Verbreitung findet; bei den auf dem Schwarzmarkt angebotenen Tabletten komme es oft zu gefährlichen Schwankungen beim Wirkstoffgehalt und z. T. toxischen Beimischungen. Bei einem Verkauf in staatlichen oder zumindest lizenzierten Geschäften, die sich in Nähe der Clubs- und Partybezirken befinden und auf Werbung verzichten, könnten die Risiken des Konsums deutlich verringert werden. Das Personal sollte hinsichtlich Wirkungen, Risiken und Prävention ausreichend geschult und entsprechendes Infomaterial vorhanden sein. df

<http://schildower-kreis.de>

Fortsetzung von Seite 17, Wahlbekanntmachung

STIMMBEZIRKE/WAHLLOKALE FÜR DIE WAHLEN ZU DEN FACHBEREICHSRÄTEN IM WINTERSEMESTER 2019/2020

Urnenwahl* am 04.02.2020 + 05.02.2020 jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr

FACHBEREICHE	WAHLLOKALE
09 Sprach- und Kulturwissenschaften 12 Informatik und Mathematik 00 Studienkolleg	Campus Bockenheim , Bockenheimer Landstr. 133, Vorraum Cafeteria/Sozialzentrum

alternativ auch **alle** übrigen Fachbereiche: FB 01 bis 08, FB 10 bis 11, FB 13 bis 16

01 Rechtswissenschaft 02 Wirtschaftswissenschaften 03 Gesellschaftswissenschaften 04 Erziehungswissenschaften 05 Psychologie und Sportwissenschaften 06 Evangelische Theologie 07 Katholische Theologie 08 Philosophie und Geschichtswissenschaften 09 Sprach- und Kulturwissenschaften 10 Neuere Philologien 11 Geowissenschaften und Geographie	Campus Westend: zwei Wahllokale 1. Wahllokal: Hörsaalzentrum , Erdgeschoss Foyer, Theodor-W.-Adorno-Platz 5 oder 2. Wahllokal: Casino-Foyer , Glaskasten, Nina-Rubinstein-Weg 1
---	--

alternativ auch **alle** übrigen Fachbereiche: FB 12 bis FB 16

11 Geowissenschaften und Geographie 13 Physik 14 Biochemie, Chemie und Pharmazie 15 Biowissenschaften	Campus Riedberg , Max-von-Laue-Str. 9, Erdgeschoss, vor der Mensa
--	--

alternativ auch **alle** übrigen Fachbereiche: FB 01 bis 10, FB 12, FB 16

16 Medizin	Campus Niederrad, Universitätsklinikum , Theodor-Stern-Kai 7, Haus 20 (Audimax) Seminarraum S20 – 5 im Erdgeschoss (zugänglich aus dem Foyer)
------------	--

alternativ auch **alle** übrigen Fachbereiche: FB 01 bis FB 15

* Einsatz des Online-Wählerverzeichnis: Alle Wahlberechtigten können unabhängig ihrer Standortzugehörigkeit in allen Wahllokalen/Stimmbezirken einmalig ihre Stimmen abgeben. Bitte präferieren Sie dennoch nach Möglichkeit den Standort Ihres Fachbereichs!

TERMINPLAN FÜR DIE GREMIENWAHLEN IM WINTERSEMESTER 2019/2020

Vorlesungsbeginn im WS 2019/2020: 14.10.2019
Vorlesungsende im WS 2019/2020: 14.02.2020
vorlesungsfreie Zeit: 23.12.2019 – 11.01.2020

Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis	Mo. 14.10.2019
Aushang der Wahlbekanntmachung FbR	Fr. 25.10.2019
Aushang der Wahlbekanntmachung Stupa + FschR + L-Netz	Fr. 25.10.2019*
Offenlegung des Wählerverzeichnisses FbR	Mo. 11.11.2019
Schließung des Wählerverzeichnisses FbR um 16.00 Uhr	Mo. 18.11.2019
Einreichung der Wahlvorschlagslisten FbR bis 16.00 Uhr	Mo. 18.11.2019
Offenlegung des Wählerverzeichnisses StuPa + FschR + L-Netz ab 9.00 Uhr	Mo. 18.11.2019*
Schließung des Wählerverzeichnisses StuPa + FschR + L-Netz um 16.00 Uhr	Mo. 18.11.2019*
Einreichung der Wahlvorschlagslisten StuPa + FschR + L-Netz bis 16.00 Uhr	Mo. 18.11.2019*
Sitzung des Wahlvorstandes ab 09.00 Uhr	Fr. 22.11.2019
Nachfrist	Mo. 25.11. – Mi. 27.11.2019
Sitzung des Wahlvorstandes (bei Bedarf) ab 14.15 Uhr	Do. 28.11.2019
Letzte Versandmöglichkeit der Briefwahlunterlagen	Do. 19.12.2019
Briefwahlschluss um 16.00 Uhr	Mi. 22.01.2020
Vorbereitung der Urnenwahl FbR	Do. 23.01. – Fr. 31.01.2020
Vorbereitung der Urnenwahl Stupa + FschR + L-Netz	Do. 23.01. – Fr. 31.01.2020*
Urnenwahl FbR von 09.00 bis 15.00 Uhr	Di. 04.02. + Mi. 05.02.2020
Urnenwahl StuPa + FschR * L-Netz, von 09.00 bis 15.00 Uhr	Mo. 03.02. – Do. 06.02.2020*
Auszählung der Stimmen FbR	ab Do. 06.02.2020
Vorläufiges Wahlergebnis FbR	Fr. 07.02.2020
Ende der Einspruchsfrist FbR um 16.00 Uhr	Fr. 14.02.2020
Sitzung des Wahlvorstandes zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses FbR ab 12.00 Uhr	Mo. 17.02.2020

Das Wählerverzeichnis liegt während der Offenlegungsfrist jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr im Wahlamt aus.
*Termine werden vom Studentischen Wahlausschuss beschlossen.

Abkürzungen:

Se = Senat
FschR = Fachbereichsrat
Stupa = Studierendenparlament
FbR = Fachbereichsrat
L-Netz = Rat des L-Netzes